

Landeshauptstadt Magdeburg

Änderungsantrag

DS0411/17/2 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0411/17	30.11.2017

Absender Fraktion DIE LINKE/future!	
Gremium Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr Stadtrat	Sitzungstermin 30.11.2017 07.12.2017

Kurztitel Aufstellung, Zwischenabwägung und Auslegungsbeschluss zur Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in der Anlage 1 befindliche Entwurf der Stellplatzsatzung wird in folgenden Punkten geändert:

- 1.) Anlage 1 Nr. 1.4 Gebäude mit Altenwohnungen: ergänzen 1 Fahrradstellplatz je 5 Wohnungen
- 2.) Anlage 1 Nr. 1.3 ergänzen Gästestellplätze 10%
- 3.) Anlage 1 Nr. 1.6 Studierendenwohnheime 1 Stellplatz je 5-10 Betten, Gästestellplätze 1 je 25 Betten.
- 4.) Anlage 1 Nr. 3 Läden/Verkaufsstätten:
 - a. Läden bis 800 m² 1 Stpl. je 40 m²
 - b. großflächige Einzelhandelsbetriebe außerh. von Kerngebieten mit zentrenrelevanten Sortimenten 1 Stpl. je 25 m²
 - c. großflächige Einzelhandelsbetriebe außerh. von Kerngebieten mit zentrenrelevanten Sortimenten 1 F-Stpl. je 1000 m², mindestens 10
 - d. großflächige Einzelhandelsbetriebe außerh. von Kerngebieten ohne zentrenrelevante Sortimenten 1 Stpl. je 60 m²
 - e. großflächige Einzelhandelsbetriebe außerh. von Kerngebieten ohne zentrenrelevante Sortimenten 1 F-Stpl. je 1000 m², mindestens 5
- 5.) Ergänzung §5 (3) der Satzung: Durch den Eigentümer/den Verwalter einer Immobilie ist durch geeignete, tägliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Stellplätze für Behinderte ausschließlich von Behinderten genutzt werden.
- 6.) Änderung §5 (1): ~~Ein Drittel dieser~~ Alle Stellplätze, jedoch mindestens ein Stellplatz, ist sind entsprechend zu beschildern (Zusatzzeichen mit Rollstuhlfahrer-Sinnbild).

- 7.) Änderung §7
- a. Änderung (3) Das Maß 0,70 x 2,00 m ist zu ändern auf 0,50 x 1,80 m
 - b. Ergänzung (3) Satz 1: zuzüglich einer Rangierfläche mit einer Tiefe von 1,50 m.
Diese kann ganz oder teilweise in einer Verkehrsfläche liegen.
 - c. Abstellplätze müssen einen Mindestabstand zu Fahrgassen von 0,25 m und Fahrbahnen von 0,50 m halten.
 - d. Ergänzung: (7) Fahrradabstellanlagen in Gebäude müssen:
 - durchgehend Durchgangsmaße von 1,00 m, auch in Türen, aufweisen,
 - an Treppen/Absätzen mit mehr als 3 Stufen eine Fahrradrinne (könnte näher beschrieben sein) besitzen,
 - Treppen mit mehr als 3 Stufen ein Steigungsmaß von möglichst 14/35 cm aufweisen.
- 8.) In der Satzung sollen E-Rollstühle und Scooter aufgenommen werden.
- a.) §7 gilt sinngemäß. Die Größe der Abstellfläche beträgt 0,80 x 2,00 m zuzüglich einer Ein- und Ausstiegsfläche an der langen Seite mit einer Tiefe von 0,90 m.
Der Bedarf an Abstellflächen ist nutzungsspezifisch abzuschätzen und zu begründen.
 - a.) Anlage 1 Nrm. 1.3, 1.4, 1.8 und evtl. weitere sind zu ergänzen um Stellplätze für E-Rollstühle/Scooter 1 Abstellplatz je Einheit.
 - b.) §2 Ergänzung des Titels und in allen Nummern ...und E-Rollstühle/Scooter
- 9.) a.) Änderung §6(4) 3xv Stammumfang 18/20
- b.) Ergänzung. Auf begründeten Antrag können die Bäume auch in Randlagen als Gruppen, dann untersetzt mit Gehölzgruppen gepflanzt werden.
- 10.) Ergänzung §10: Abweichungen sind auch zuzulassen wenn mit anderen Fachämtern abgestimmte andere Lösungen gefunden wurden, die einem spezifischen Zweck dienen.

Begründung:

- 1.) Gerade alte Menschen nutzen noch das Fahrrad und wollen und sollen auf diese Weise mobil bleiben. Insbesondere in der Nachnutzung solcher Gebäude würden Fahrradstellplätze sonst fehlen.
- 2.) Gästestellplätze sind oft Mangelware. Analog zu anderen Stellplatzsatzungen müssen diese festgesetzt werden.
- 3.) Die Anzahl soll verringert werden, da eine Vielzahl von Studierenden keinen PKW besitzen. Ausgleichend sollen Gästestellplätze aufgenommen werden.
- 4.) Der Bereich Handel ist unausgewogen. Unterschieden wird Handel, der grundsätzlich mit dem PKW angefahren wird (um Lebensmittel einzukaufen) von großflächigem, nicht zentrenrelevantem Handel. Dieser unterscheidet sich nochmals in „gucken, kaufen, liefern lassen“ (Möbel etc.), oder z.B. Baumärkte, die grundsätzlich mit dem PKW angefahren werden. Insofern ist es ungünstig alles über einen Kamm zu scheren. Daher sind nur geringe Mindestanforderungen hier zielführend. Händler können ihre Kunden exzellent einschätzen und werden aus eigenem Interesse dem konkreten Stellplatzbedarf gerecht werden wollen.
- 5.) Stellplätze werden gerne von PKW Nutzern, die es eilig haben oder bequem sind, belegt, sodass Behinderte häufig das nachsehen haben. Dies ist abzustellen.
- 6.) Alle Behindertenstellplätze müssen gekennzeichnet werden.

- 7.) Aus 0,70 m resultiert ein Bügelabstand von 1,40 m. Selbst vor dem Rathaus stehen die Bügel enger, sind aber sehr gut nutzbar. Auch die angenommene Fahrradlänge soll auf 1,80 m reduziert werden. Größere Maße sind zwar wünschenswert, übersteigen aber den Regelungsbedarf der Mindestanforderungen einer Satzung.
- 8.) E-Rollstühle erfreuen sich großer Beliebtheit, weil sie Teilhabe deutlich erhöhen. E-Rollstühle werden nicht nur von Behinderten gefahren, sondern auch von Menschen, die an Geheiden oder Übergewicht leiden, oder einfach lange Strecken auf diese Weise bewältigen können. Der Trend zu solchen Fahrzeugen wird sich absehbar auch in Deutschland fortsetzen. Dies zu bedenken bedeutet eine zukunftsfähige Vorsorge.
- 9.) Bäume mit Stammumfang von < 18 cm haben schwierige Anwuchsbedingungen, die Tendenz nicht anzuwachsen ist Mittelhoch. Sie leiden auch unter ungünstigen Bodenverhältnissen.
- 10.) Es ist wichtig Ausnahmen auch dann zuzulassen, wenn spezifische Ziele erreicht werden sollen oder neue Techniken oder Bauweisen genutzt werden sollen. Die Abstimmung mit bezogenen Fachämtern sichert den abgestimmten Ausnahme-Tatbestand.

Oliver Müller
Fraktionsvorsitzender